

Betriebskontrollen

Düngung, Pflanzenschutz,
Bodenschutz, Tierkennzeichnung



Stand 30.04.21 - Irrtum vorbehalten, keine Gewähr auf Vollständigkeit

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information über die wichtigsten Vorgaben. Die Landwirte haben mit ihren Antragsunterlagen die Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) 2021 erhalten. Darin sind detaillierte und umfangreiche Hinweise enthalten.

1. **Düngeverordnung** (vom 26.05.17 aktualisierte Fassung vom 26.04.2021)

- Grundbodenuntersuchung: Phosphat alle 6 Jahre für alle Schläge > 1 ha
- Stickstoff im Boden: Betriebseigene N_{\min} -Werte oder veröffentlichte Werte (z.B. bwagrar oder NID).
- N-Obergrenze: maximal 170 kg N/ha (N_{Lager}) Wirtschaftsdünger aus tierischer und pflanzlicher Herkunft.
- Nährstoffgehalte für Wirtschaftsdünger: eigene Untersuchungsergebnisse oder Richtwerte.
- Ausbringtechnik: Prallteller mit Abstrahlung nach oben ist seit 01.01.2016 verboten.
- seit dem 1. Februar 2020 bei bestelltem Ackerland und ab dem ab 1. Februar 2025 bei Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau ist nur noch eine streifenförmige Ausbringung auf dem Boden oder direkte Einarbeitung in den Boden erlaubt
- Sperrzeit für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen N-Gehalten:
 - Ackerland: nach Ernte Hauptfrucht - 31.01.
 - Grünland, mehrjähriges Feldfutter: 01.11. - 31.01.
 - Winterraps, Zwischenfrucht: 01.10.-31.01.
 - Wintergerste: 01.10.-31.01. (nach Getreidevorfrucht und Aussaat bis 01.10.)
 - Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost: 01.12.-15.01. → Boden muss aufnahmefähig sein, auch außerhalb der Sperrfrist.
- Unverzügliches Einarbeitungsgebot für Gülle und Jauche auf unbestelltem Ackerland innerhalb max. 4 Stunden (ab 2025 max. 1 Stunde.)
- Eintrag von N- oder P-haltigen Düngemitteln in Oberflächengewässer direkt und indirekt verhindern: mindestens 5 m Abstand zum Gewässer lt. Wassergesetz, DüV: mindestens 4 m (Ausnahme: 1 m Abstand wenn Schleppschlauch oder Grenzstreueinrichtung).
- Ausreichender Abstand zu Oberflächengewässern bei stark geneigten Ackerflächen (Staffelung im 20 m Bereich).
- Düngebegrenzung nach der Ernte im Herbst auf Ackerland maximal 30 kg/ha Ammonium-N oder 60 kg/ha Gesamt-N.
- Ausbringungsverbot von Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbaren N und P im Herbst, Düngung nach Ernte der Hauptfrucht mögl. wenn u.U. Düngebedarf z.B. Getreidestroh, Raps, Wintergetreide, Zwischenfrucht.
- Düngebegrenzung auf Grünland vom 1. September bis zu Beginn der Sperrfrist max. 80 kg/ha Gesamt-N.
- Ausbringungsverbot für alle Düngemittel, wenn der Boden nicht aufnahmefähig ist (überschwemmt, wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt).
- Alle schriftlichen Unterlagen zur Düngeverordnung müssen 7 Jahre aufbewahrt werden.

- Ausbringungsverbot von nicht zugelassen Düngemitteln oder Ausbringung entgegen der Anwendungsbeschränkung bzw. Anwendungsverbotten.
- N Düngung vor dem Winter → nur in Höhe des aktuellen Bedarfs (siehe Merkblatt DüV).
- Düngebedarfsermittlung DBE für N und P vor der ersten Düngung.
- Aufzeichnungspflicht der tatsächlich ausgebrachten betrieblichen Nährstoffmengen bis 31.03. des Folgejahres.
 - Innerhalb von zwei Tagen nach der Düngungsmaßnahme muss eine eindeutige Dokumentation der Bezeichnung und Größe der gedüngten Fläche, Art und Menge des zugeführten Stoffs und Menge der aufgebrauchten Nährstoffe durchgeführt werden.
 - Bei Weidehaltung ist die Zahl der Weidegänge und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere bis zum Ende der Weideperiode aufzuzeichnen.
 - Keine Aufzeichnungspflicht besteht für Betriebe:
 - die bis 20 ha landwirtschaftliche Fläche und max. 3 ha Gemüse, Hopfen, Erdbeeren und Reben bewirtschaften.
 - bei denen jährlich nicht mehr als 110 kg N/ha aus eigener Tierhaltung im Betrieb anfallen.
 - die keinen Wirtschaftsdünger und Gärreste aufnehmen.
 - bei denen kein Schlag mehr als 50 kg N/ha oder 30 kg P₂O₅/ha und Jahr erhält.
 - Keine Aufzeichnungspflicht bedeutet auch keine Pflicht zur Düngebedarfsberechnung. Eine DBE wird dennoch empfohlen, um die angebauten Kulturen bedarfsgerecht und gezielt mit Nährstoffen zu versorgen.

2. Verbringungsverordnung (WDüngV)

- Gülleabgabe / Gülleaufnahme: Aufzeichnungen - Lieferscheine für Abgeber und Aufnehmer (ab 200 Tonnen je Betrieb, Abgabe und Aufnahme auch in der Summe).
- Meldepflicht: bis 31.03. des Folgejahres sind die aus anderen Bundesländer oder Staaten aufgenommenen Wirtschaftsdüngermengen dem Landwirtschaftsamt zu melden.
- Mitteilungspflicht: das erstmalige Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger ist dem zuständigen Landwirtschaftsamt mitzuteilen.

3. FFH Richtlinie / Vogelschutzrichtlinie

- FFH-Gebiete dürfen nicht verschlechtert werden.
- Pflanzen und Tiere dürfen nicht nachhaltig verdrängt oder vernichtet werden.

4. Anlagenverordnung (wassergefährdende Stoffe)

- Lagerraum für Gülle/Jauche: mindestens 6 Monate.
- Jauche-, Gülle- oder Silagesickersaftbehälter müssen dicht und standsicher sein. Abfüllplatz muss befestigt sein.
- Bodenplatte einer ortsfesten Festmistlagerstätte / Silagelagerstätte muss seitlich eingefasst und dicht sein. Kein Eindringen von Sickersaft in Grund- und Oberflächengewässer.
- Jauche und Sickersaft ist ordnungsgemäß zu sammeln.
- An- und Überlaufen des Lagergutes (z.B. Sickersaft) ist zuverlässig zu verhindern.

5. Pflanzenschutzrecht

- Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden.
- Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes:
 - Vorbeugende Pflanzenschutzmaßnahmen (Standortwahl, Bodenbearbeitung, Fruchtfolge, Zwischenfruchtanbau, Sortenwahl, Aussaat, Pflanzenernährung, Pflanzenschutz).
 - Direkte Pflanzenschutzmaßnahmen (biologische, mechanische und chemische Maßnahmen).
 - Sachkundenachweis für Anwender von Pflanzenschutzmittel (Fortbildung alle 3 Jahre).
- Pflanzenschutzgerätekontrolle:
 - Prüfplakette für Pflanzenschutzgeräte (Gerätekontrolle „Spritzen-TÜV“, Prüfintervall 6 Kalenderhalbjahre)
 - seit 31.12.2020 müssen im 3-Jahres-Intervall stationäre und mobile Beizgeräte (z.B. auch Betonmischer), Granulatstreugeräte (auch Düngerstreuer), schleppergetragene oder von einer Person geschobene oder gezogene Streichgeräte sowie Bodenentseuchungsgeräte einer Gerätekontrolle unterzogen werden, wenn Pflanzenschutzmittel damit gebeizt oder ausgebracht werden.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss aufgezeichnet werden (Datum, Kultur, Mittelbezeichnung, Anwender, Aufwandmenge, Anwendungsgrund wird empfohlen). Neu: Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnung 3 Jahre.
- Anwendung nur von zugelassenen oder genehmigten Mitteln. Die Aufbrauchsfristen sind zu beachten: ein PSM, dessen Zulassung beendet ist, darf max. 6 Monate nach Zulassungsende abverkauft und max. 18 Monate aufgebraucht werden. Behandeltes Saatgut, darf noch bis zum Ende der Aufbrauchsfrist des jeweiligen Mittels ausgesät werden.
- Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern beachten: Einsatz und Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist in einem Bereich von 5 m verboten.
- Auflagen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf drainierten Flächen, bei Hangneigung und auf tonhaltigen Böden beachten.
- Sachgerechte Lagerung der Pflanzenschutzmittel (verschießbarer Umweltschrank oder Raum).
 - sachgerechte Lagerung der Pflanzenschutzmittel
 - Befüllplatz und Reinigung der Pflanzenschutzspritze
 - Verbot von PSM auf Nicht-Kulturland (befestigte Hofflächen, Feldwege, Schächte, Straßen, Böschungen etc.)
- Bienenschutz:
 - im Umkreis von 60 m um einen Bienenstand dürfen PSM nur nach dem täglichen Bienenflug eingesetzt werden (B2-Mittel möglich)
 - auch Insektizide, die nicht als bienengefährlich eingestuft sind, können in Mischungen ihre Ungefährlichkeit verlieren.
 - Blühende Pflanzen sind Pflanzen, an denen sich geöffnete Blüten befinden.
- Entsorgung von verbotenen und unbrauchbarem Pflanzenschutzmittel: www.pamira.de

6. Landschaftselemente (§5 DirektzahlVerpflV)

- Hecken, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Feldraine, etc. müssen erhalten bleiben; Pflege- und Schnittverbot: 01.03.-30.09.

7. Erosionsschutz

- Einhaltung der Auflagen in Gefährdungsklasse CC_{Wasser 1} und CC_{Wasser 2} (siehe Flächenverz. GA).

8. Grundwasserrichtlinie (WHG)

- Lagerbehälter für Mineralöle und Treibstoffe und Pflanzenschutz müssen dicht sein.
- sachgerechte Abfüllung und Beseitigung von Mineralölprodukten und/oder Pflanzenschutzmitteln (ohne Ableiten in das Grundwasser).

9. Tierkennzeichnung

- Tiere müssen mit 2 Ohrmarken gekennzeichnet sein, Sanktion ab 15 % mit nur einer Ohrmarke.
- Bestandsregister und Meldung HIT-Datenbank müssen aktuell (7 Tage Regelung bei Rindern) geführt sein, ab 1. verfristeter Meldung kann es zur Sanktion kommen.
- Einhaltung Kälber- und Schweinehaltungsverordnung wird mit geprüft.
- Einhaltung der Schaf- und Ziegenkennzeichnung.

10. Tierschutz

- Dokumentation über verendete Tiere (Bestandsregister, TBA-Bescheinigungen).

Landwirtschaftsamt Ravensburg

Raueneggstraße 1/1, 88212 Ravensburg

Simon **Bayer** (SchALVO / DüngeVO) 0751 / 85-6144

Karsten **Beckers** 0751 / 85-6137

Amin **Geiger** (Tierkennzeichnung) 0751 / 85-6160

Dominik **Mansmann** (Pflanzenschutz) 0751 / 85-6131

Sabine **Riedle** 0751 / 85-6134

Landwirtschaftsamt Außenstelle Leutkirch

Wangener Straße 70, 88299 Leutkirch

Anita **Ewald** (auch Tierkennzeichnung) 07561 / 9820 6620

Verena **Klamer** 07561 / 9820 6631

Stefanie **Rennings** 07561 / 9820 6612

Werner **Sommerer** (Grünlandversuchsfeld, DüngeVO) 07561 / 9820 6632



www.rv.de → Landwirtschaft